

II 3793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 3. Mai 1982

Z1.: 10.101/28-I/5/82

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1746/J der Abgeordneten Dr. Stix, Dkfm. Bauer betreffend Kosten für die Pflichtbevorratung von Erdöl und Erdölprodukten 1457 /AB 1982 -05- 04 zu 1446 /J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1746/J betreffend die Kosten für die Pflichtbevorratung von Erdöl und Erdölprodukten, welche die Abgeordneten Dr. Stix und Dkfm. Bauer am 4. März 1982 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich muß vorausschicken, daß der von der Mineralölwirtschaft unzutreffenderweise "Kosten der Pflichtbevorratung in Österreich" genannte Betrag, der den Benzinpreis angeblich mit 15 g/l belastet, leider offensichtlich ohne überprüfung und ohne Rückfrage an mein Ministerium im Monatsbericht 1/82 des WIFO übernommen worden ist. Ich darf Ihnen dazu im folgenden den gesamten Sachverhalt im Zusammenhang ausführlich darstellen:

Wie Sie Ihrer Anfrage richtig voranstellen, besteht nach dem Erdöl-Bevorratungs- und-Meldegesetz die Verpflichtung der Importeure von Erdöl und Erdölprodukten, 25 % des Vorjahresimportes als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Auf welche

- 2 -

Weise der Importeur dies tut - im eigenen Lager, bei einem Vertragspartner oder bei der Erdöl-Lagergesellschaft - steht ihm gesetzlich frei.

Was speziell die Erdöl-Lagergesellschaft anlangt, so darf ich daran erinnern, daß das ihrer Schaffung zugrundeliegende Konzept im parlamentarischen Unterausschuß erarbeitet wurde. Sie war – getragen von der ÖMV (51 %) und den in Österreich tätigen Tochterfirmen multinationaler Ölgesellschaften (49 %) – gleichsam als "Auffanggesellschaft" gedacht, die mit Kontrahierungszwang und Staatshaftung ausgestattet, demjenigen Importeur zur Verfügung steht, der keine andere Lagerungsmöglichkeit findet. Diese Gesellschaft hat in Lannach (Stmk.) ein erstes Krisenlager mit einem Fassungsvermögen von 520.000 m³ errichtet und mit Rohöl und Produkten befüllt.

Für die Kosten, die für die Übertragung der Vorratspflicht vom Importeur an die Erdöl-Lagergesellschaft zu bezahlen sind, ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch das Erdöl-Bevorratungsgesetz verpflichtet worden, einen Höchsttarif festzulegen. Hiebei orientierte ich mich am Bericht des Handelsausschusses (213 d. Beil. zu den sten. Prot.d.NR., XIV.GP.), wo es auf Seite 2 zu § 5 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes heißt:

"Bei den im Abs. 5 genannten Kosten bei der Bemessung des Tarifes ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß hiebei insbesondere auf die Annuitäten für Investitionen in Grundstücken und Lagereinrichtungen, die Verzinsung der in den Lagerbeständen investierten Mittel zum am Jahresanfang herrschenden Zinssatz und unter Ansetzung der Tageswerte für die zum Jahresanfang eingelagerten Bestände, die Kosten für die Instandhaltung der Einrichtungen, der Betreuung und Verwaltung der Lager, die Versicherung sowie die mit der Erhaltung von solchen Lagern verbundenen steuerlichen Belastungen Bedacht zu nehmen ist."

- 3 -

Der unter genauester Prüfung der Errichtung des Tanklagers Lannach für die Übernahme der Vorratspflicht der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. zuerkannte Tarif pro Tonne Erdöleinheit/ Jahr betrug Anfang 1982 S 680,-; das sind, umgelegt auf 1 Liter Benzin ca 15 g. Diese 15 g wurden von der Mineralölwirtschaft in verschiedenen Aussendungen, Graphiken, etc. in der Öffentlichkeit als die "Kosten der Pflichtbevorratung" schlechthin dargestellt.

Nun ist dazu zweierlei zu bemerken:

Einerseits ist das Tanklager Lannach ein Krisenlager im eigentlichen Sinn, das ausschließlich für Zwecke der Krisenbevorratung gleichsam "auf der grünen Wiese" - ohne nennenswerte
Infrastruktur - errichtet wurde. Zu nennen sind insbesondere
die neben den Lagertanks erforderlichen Betriebs- und Abfertigungsgebäude sowie technische Anlagen und Einrichtungen
wie Anschluß an die Adria-Wien-Pipeline und an das Eisenbahnnetz, Be- und Entladeeinrichtungen, Abwasserreinigungsanlagen,
Feuerlöscheinrichtungen, Alarmvorrichtungen, Notstrombeleuchtung,
etc; all dies unter besonderer Bedachtnahme auf die in jüngster
Zeit zu Recht entscheidend verschärften Anforderungen an den
Umweltschutz.

Zum zweiten aber ist die Lagerung im Tanklager Lannach durch die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. nur eine der Möglichkeiten, die dem Importeur zur Erfüllung seiner Vorratspflicht offenstehen, wie ich schon eingangs erwähnt habe. Jeder Importeur wird, solange er gesetzlich zu nichts anderem verhalten ist, betriebswirtschaftlich günstigere Möglichkeiten suchen. Ich lasse dabei sogar den Fall außer Ansatz, daß ohnedies zur Betriebsführung erforderliche Saisonal- und Manipulationslager als Pflichtnotstandsreserven deklariert werden, was entgegen dem Konzept der Regierungsvorlage derzeit leider möglich ist. Ein Vorratspflichtiger wird zunächst versuchen, Notstandsreserven im vorhandenen Lagerraum unterzubringen. Bei einem

- 4 -

bereits abgeschriebenen Lager laufen in diesem Fall "Bevorratungskosten" lediglich als Anschaffungskosten des einzulagernden Produktes sowie der anteiligen Betriebskosten auf.
Aber auch, wenn ein bestehendes Lager durch Bau neuer Vorratsbehälter vergrößert wird, sind die Kosten niedriger anzusetzen,
weil auf einer vorhandenen Infrastruktur aufgebaut wird und
Einrichtungen, wie oben dargestellt, wegfallen oder nur anteilig zu erweitern sind. Dies alles gilt sowohl für den Fall,
daß der Importeur diese Einlagerung im eigenen Betrieb vornimmt, als auch, daß er einen Einlagerungsvertrag mit einem
beliebigen Unternehmen abschließt, das technische Möglichkeiten zur Lagerhaltung hat, z.B. ein Elektrizitätswerk, eine
Zuckerfabrik, etc.

Unter Auswertung der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich derzeit folgende Struktur der Haltung von Pflichtnotstandsreserven:

Es lagern ca.

- 16 % bei der ELG
- 64 % in bestehendem Lagerraum
- 20 % in auf bereits vorhandener Infrastruktur errichteten neuen Behältern.

Für diese drei Lagerungsarten gelten folgende Kostenüberlegungen:

- Der derzeitige Tarif der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.

 hinsichtlich der Kostenelemente verweise ich auf meine obigen Ausführungen beträgt S 785,- für 1.000 Erdöleinheiten/Jahr (siehe Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14. Februar 1982).
- 2. Bei der Lagerung in bestehendem Lagerraum errechnet sich ein fiktiver "Tarif" wie folgt:

Summe	S 424,08/t EE
Versicherungsprämien	S 12,35/t EE
Betriebskosten	S 41,14/t EE
Zinsen für eingelagerte Produkte	S 370,59/t EE

- 5 -

3. Bei der Berechnung des fiktiven Tarifes für die Lagerung in in bereits vorhandener Infrastruktur errichteten neuen Behältern wurde von der Annahme ausgegangen, daß hiebei die Annuitäten in etwa der Hälfte der Differenz zwischen den Kosten der Lagerung laut Höchsttarif (Basis neu errichtete Lager und neu errichtete Infrastruktur) und den Kosten für die Lagerung in bereits bestehenden, abgeschriebenen Lagern anzusetzen sind. – Es ergibt sich daraus folgendes Bild:

Zinsen für eingelagerte Produkte		176,00/t EE 370,59/t EE
Betriebskosten		41,14/t EE
Versicherungsprämien	S	12,35/t EE
Summe	s	600,08/t EE

Somit ergibt sich nachstehende Gesamtrechnung:

100	બુ				s	516,96
20	g G	á	s 600,00	=	s	120,00
64	્ટ્ર	á	S 424,00	=	S	271,36
16	용	á	s 785,00	9000 9000	S	125,60

Unter Anwendung des gesetzlich geregelten Umrechnungsschlüssels von Erdöl auf Erdölprodukte in Höhe von 1,150 sowie eines durchschnittlichen spezifischen Gewichtes von 0,75 stellt sich die Berechnung der kostenmäßigen Belastung pro Liter Fahrbenzin wie folgt dar:

- 6 -

Es ergibt sich sohin pro Liter Fahrbenzin eine Belastung durch die Haltung von Pflichtnotstandsreserven - wie sie der tatsächlichen österreichischen Struktur entsprechen - in der Höhe von rund 11 Groschen.

Die Mineralölwirtschaft aber hat - wie ich schon eingangs kurz erwähnt habe - den nur für einen geringen Teil der österreichischen Notstandsreserven geltenden Tarif der Erdöl-Lagergesellschaft auf den Benzinpreis umgelegt und in der öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken versucht, daß es sich hiebei um die Belastung durch die Bevorratung insgesamt handelt. Ich brauche nicht zu betonen, daß mein Ressort dieser Darstellung entgegengetreten ist. Ich benütze die Gelegenheit, auch das WIFO auf seinen Irrtum aufmerksam zu machen.

Wenn die vorliegende Berechnung eine ungefähre Belastung des Benzinpreises durch Bevorratungskosten mit ca 11 g/l ergibt, so stimmt dies in etwa mit der Höhe überein, die für die Schweiz angegeben wird. Dies entspricht auch der weitgehenden strukturellen Kongruenz in betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht, durch welche das österreichische und das Schweizer Pflichtnotstandsreservesystem charakterisiert sind.

Was die Verhältnisse in der BRD anlangt, so liegen ihnen andere Prämissen zugrunde. Durch das Erdöl-Bevorratungsgesetz vom 25.7.1978, DBGBl.I.,S.1073, wurde als grundsätzlicher Träger der Erdölbevorratung der "Erdöl-Bevorratungsverband" errichtet, dem Importeure und Produktenhersteller angehören, die ihn durch – letztlich in den Verkaufspreis eingehende – Beitragssätze finanzieren. Der Verband hält in gekauften oder gemieteten Lagern Vorräte an Erdölprodukten in der Höhe, in der diese Produkte im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 65 Tagen eingeführt bzw. hergestellt worden sind.

Die Kosten, die überlicherweise angeführt werden, sind die Sätze des Erdöl-Bevorratungsverbandes. Nach den mir zur Ver-

- 7 -

fügung stehenden Informationen betragen die Beitragssätze für Benzine derzeit DM 9,60/t, das entspricht DM 7,20/ m^3 , umgerechnet also 5 Groschen je Liter.

Dieser relativ niedrige Satz ergibt sich demnach daraus, daß der Erdöl-Bevorratungsverband nur in bestehendem Lagerraum bevorratet. Die Lagerung durch den Erdöl-Bevorratungsverband - und damit die Kosten dieser Lagerung - ist jedoch nur e i n Bestandteil des BRD-Lagerungskonzeptes. Zusätzlich sind die Hersteller von Erdölerzeugnissen verpflichtet, ständig die Mengen als Vorrat zu halten, die im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 25 Tagen aus Erdöl oder Halbfabrikaten hergestellt wurden.

Nach einer eigenen Verordnung vom 11.2.1981, DBGBl. I., S. 164, sind Kraftwerke zur Haltung von Brennstoffvorräten verpflichtet, die ihre Abgabeverpflichtung für 30 Tage decken. Dies belastet die Energiepreise nochmals. Letztlich gibt es seit dem Jahr 1974 die sogenannte "Bundesmineralölreserve", die derzeit 7,3 Mio Tonnen beträgt und 20 Tage des gegenwärtigen Verbrauches deckt. Sie soll schrittweise auf 10 Mio Tonnen aufgestockt werden. Die Finanzmittel hiefür sind im jährlichen Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Über die genaue Art der Haltung ist wegen der militärischen Geheimhaltung nichts näheres bekannt, jedenfalls scheinen die Lager besonderen krisenpolitischen Erfordernissen zu entsprechen.

Zieht man all dies ins Kalkül, wird auch die Belastung des Mineralölpreises in der BRD ungefähr in der Höhe wie in Österreich liegen. Ich gebe letztlich zu bedenken, daß aufgrund der gegebenen geologischen Verhältnisse in der BRD die kostengünstigere Lagerung in Salzkavernen möglich ist.

- 8 -

Zu Frage 3:

Ich glaube mit meinen Ausführungen hinlänglich dargetan zu haben, daß aufgrund der gegebenen Rechtslage die Höhe der Kosten für die Bevorratung von mir nicht beeinflußt werden kann.

Ich muß überdies darauf aufmerksam machen, daß jede - krisenpolitisch durchaus wünschenswerte - Erweiterung und vor allem Dezentralisierung der Krisenlager eine erhebliche Kostensteigerung bringen würde. Zu den Einrichtungs- und Befüllungskosten würde nämlich noch das Problem nicht gegebener Vollauslastung von Lagerkapazitäten treten. Ich verweise insbesondere auf die vehement vorgebrachten Wünsche des Landes Tirol auf Errichtung eines Produktenlagers. Diese Überlegung gilt auch für die Ausgestaltung der Krisenlager (unterirdische Behälter, Lagerung in künstlich geschaffenen Felskavernen). Die Bundesregierung steht einer solchen Situierung eines Krisenlagers im Westen aus übergeordneten Interessen der umfassenden Landesverteidigung durchaus positiv gegenüber. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die §§ 2 - 17 der zur Zeit in Beratung stehenden Regierungsvorlage eines Energiesicherungsgesetzes (331 der Beil., XV.GP.) und die Erläuterungen hiezu. Wie Sie wissen, ist es leider durch die Haltung der ÖVP zu einer Verabschiedung auch dieses Teiles nicht gekommen.

houles.